

Computerbetrug, § 263a StGB

I. Rechtsgut: Vermögen

II. Struktur und systematische Stellung:

§ 263a StGB ist ein betrugsähnliches Delikt, welches sich dadurch auszeichnet, dass sämtliche Merkmale des Betrug, § 263 StGB, erfüllt sein müssen mit Ausnahme der „Täuschung“ und des „Irrtums“, da sich lediglich Menschen, nicht aber Datenverarbeitungsanlagen „irren“ können. Die Tathandlung ist somit, im Gegensatz zum Betrug, nicht eine „Täuschung“, sondern – in allen Varianten des § 263a StGB – die **Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs**.

III. Der objektive Tatbestand des § 263a StGB

1. **Tathandlung: Unbefugte Einwirkung auf den Ablauf eines Datenverarbeitungsvorgangs** (= technischer Vorgang, bei denen durch Aufnahme von Daten und ihre Verknüpfung nach Programmen Arbeitsergebnisse erzielt werden) durch:
 - a) **Unrichtige Gestaltung des Programms** (die sog. „Programm-Manipulation“).
 - b) **Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten** (die sog. 2Input- oder Eingabemanipulation“):
 - **Daten:** Alle codierten oder zumindest codierbaren Informationen, unabhängig vom Verarbeitungsgrad, d.h. die Daten können im Gegensatz zu § 202a II StGB im Einzelfall auch unmittelbar wahrnehmbar sein.
 - c) **Unbefugte Verwendung von Daten** (Verwendung an sich korrekter Daten und eines ordnungsgemäß funktionierenden Programms durch einen Nichtberechtigten).
 - nach h.M. müssen die Daten in den Datenverarbeitungsprozess eingegeben werden. Eine Verwendung auf sonstige Weise genügt nicht (wie z.B. die Kenntnis des Programms eines Glücksspielautomaten).
 - nach h.M. muss das unbefugte Verwenden Täuschungscharakter haben (betrugsspezifische Auslegung). Ein bloßes Handeln gegen den mutmaßlichen Willen des die Datenverarbeitungsanlage Betreibenden reicht nicht aus.
 - d) **Sonstige unbefugte Einwirkung auf den Ablauf** (diese Variante hat eine Auffangfunktion und soll die noch verbleibenden, von den anderen Varianten nicht erfassten, aber dennoch als strafwürdig angesehenen Manipulationen sanktionieren).
2. **Taterfolg: Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs.**
3. **Taterfolg: Eintritt eines Vermögensschadens.** Vgl. dazu die Ausführungen beim Betrug, § 263 StGB; Arbeitsblatt BT Nr. 28.

IV. Der subjektive Tatbestand des § 263a StGB

1. **Vorsatz hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale**
2. **Bereicherungsabsicht**
 - a) **Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen:** vgl. die Ausführungen zum Betrug, § 263 StGB.
 - b) **Rechtswidrigkeit dieses Vorteils:** vgl. die Ausführungen zum Betrug, § 263 StGB.
 - c) **Stoffgleichheit:** vgl. die Ausführungen zum Betrug, § 263 StGB.
 - d) **Unmittelbarkeit:** vgl. die Ausführungen zum Betrug, § 263 StGB.

V. Sonstiges

- Nach § 263a II StGB gelten § 263 Abs. 2 bis Abs. 7 entsprechend, insbesondere also die Anordnung der Versuchsstrafbarkeit (§ 263 II StGB), die Strafzumessungsregel für besonders schwere Fälle (§ 263 III StGB), das Strafantragserfordernis in bestimmten Fällen (§ 263 IV StGB) sowie die Qualifikation bei gewerbsmäßig begangenen Bandendelikt (§ 263 V StGB).
- Wird § 263a StGB durch Täuschung einer Kontrollperson ermöglicht, tritt § 263a StGB hinter § 263 StGB zurück.
- **Spezialfall: Bankautomat:** nach h.M. stellt die unbefugte Abhebung von Geld mittels einer fremden EC-Karte weder einen Diebstahl (mangels Fremdheit und Wegnahme, da Geld übereignet und übergeben wurde), noch eine Unterschlagung (mangels Fremdheit) oder einen Betrug (mangels Täuschung und Irrtum) dar. Wird nach a.M. hier die Verwirklichung eines dieser Delikte angenommen, tritt dieses jedoch auf Konkurrenzebene hinter dem spezielleren § 263a StGB zurück.

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber-B. Heinrich*, § 21 III; *Eisele*, BT 2, § 22; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 2, § 13 II; *Rengier*, BT I, § 14; *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, § 13 VI.

Literatur / Aufsätze: *Achenbach*, Die „kleine Münze“ des sog. Computer-Strafrechts – Zur Strafbarkeit des Leerspielens von Geldspielautomaten, JURA 1991, 225; *Arloth*, Computerstrafrecht und Leerspielen von Geldspielautomaten, JURA 1996, 354; *Berghaus*, § 263a und der Codekartenmißbrauch durch den Kontoinhaber selbst, JuS 1990, 981; *Eisele/Fad*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit beim Mißbrauch kartengestützter Zahlungssysteme, JURA 2002, 305; *Hilgendorf*, Grundfälle zum Computerstrafrecht, JuS 1997, 130; *ders.*, Scheckkartenmißbrauch und Computerbetrug, JuS 1999, 542; *Kempny*, Überblick zu den Geldkartendelikten, JuS 2007, 1084; *Kraatz*, Der Computerbetrug (§ 263a StGB), JURA 2010, 36; *Kudlich*, Computerbetrug und Scheckkartenmissbrauch durch berechtigten Karteninhaber, JuS 2003, 537; *Meier*, Strafbarkeit des Bankautomatenmißbrauchs, JuS 1992, 1017; *Neumann*, Unfairen Spielen an Geldspielautomaten, JuS 1990, 535; *Otto*, Probleme des Computerbetruges, JURA 1993, 612; *Ranft*, „Leerspielen“ von Glücksspielautomaten, JuS 1997, 19.

Literatur/Fälle: *Zöller*, Die Segnungen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, JURA 2003, 637.

Rechtsprechung: **BGHSt 35, 152** – Bankautomat (Bankautomatenmissbrauch durch nichtberechtigten Kontoinhaber); **BGHSt 38, 120** – Bankautomat (Bankautomatenmissbrauch mit gefälschter Codekarte); **BGHSt 40, 331** – Geldspielautomat (Leerspielen von Geldspielautomaten); **BGHSt 47, 160** – Geldautomat (Abhebung durch berechtigten Inhaber unter Überziehung des Kreditrahmens); **OLG Köln NJW 1992, 125** – Bankautomat (Bankautomatenmissbrauch durch nichtberechtigten Kontoinhaber); **OLG Düsseldorf NSiZ-RR 1998, 137** – Bankautomat (Bankautomatenmissbrauch durch absprachewidrige Abhebung).